

**Hans Kristoferitsch**  
**Vom Staatenbund zum Bundesstaat:**  
**Strukturen der Integration im Vergleich**

Häufig wird in der europarechtlichen Literatur behauptet, die europäische Integration sei ein historisch einzigartiger Prozess und daher mit den Begriffen der allgemeinen Staatslehre nicht mehr zu beschreiben. Die EU sei also weder ein Staatenbund, noch ein Bundesstaat, sondern ein Gebilde *sui generis*.

Die Arbeit versucht diese These zu prüfen, indem sie die europäische Integration mit Integrationsprozessen vergleicht, die zur Entwicklung von Bundesstaaten geführt haben: Der Entstehung der USA ausgehend von den dreizehn Gründerkolonien hin zu einem in der Verfassung von 1787 grundgelegten Bundesstaat; der Einigung Deutschlands vom Deutschen Bund über den Zollverein hin zum Norddeutschen Bund und zum Deutschen Reich 1871 und schließlich der Entwicklung der Schweiz vom Bund von Einzelkantonen über den Sonderbund hin zum Bundesstaat von 1848.

Der Vergleich orientiert sich dabei insbesondere an der jeweiligen Verfassungsentwicklung: wie waren Kompetenzen in staatenbündischen Stadien der Verfassungsentwicklung verteilt, wie in bundesstaatlichen? Lag die Außenvertretung beim Bund oder bei den Gliedstaaten? Existierte ein Bundesheer oder ein Kontingentsheer? Wie war die Gerichtsbarkeit organisiert? Gab es direkte Wahlen oder wurde das Parlament von den einzelstaatlichen Parlamenten beschickt? Abseits der Verfassungsentwicklung wird aber auch der Versuch unternommen, auf einzelne Aspekte der ökonomischen, rechtlichen und kulturellen Integration hinzuweisen. Ein Vergleich der vier Einigungsvorgänge zeigt zwar interessante Unterschiede, zugleich aber hinreichend viele Gemeinsamkeiten zwischen der Europäischen Einigung und früheren Integrationsprozessen, um die *sui-generis*-These ernstlich in Zweifel ziehen zu können. Es wird an den gleichen Verfassungsbestimmungen angesetzt, um die staatenbündische in eine bundesstaatliche Integration umzuwandeln. Aber auch in der politischen Debatte sind erstaunliche Parallelen erkennbar. Ohne eine zwangsläufige Entwicklung der EU zu einen Bundesstaat prognostizieren zu wollen, hält die Arbeit fest, dass die EU kein Gebilde *sui generis*, sondern mit den traditionellen Begriffen der Staatslehre beschreibbar ist: sie ist ein Staatenbund an der Schwelle zum Bundesstaat.